



ABGEFAHREN – ES GEHT AUCH OHNE

Manual für Lehrkräfte

Informationen und Tipps zum Umgang mit Suchtmitteln auf Klassenreisen

Impressum

Herausgeber:

Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) im Auftrag des Bundesministeriums für Gesundheit und mit Unterstützung des Verbandes der privaten Krankenversicherung e.V. (PKV). 2022

Projektleitung:

Kathrin Duhme und Ines Arendt, BZgA, Köln

Text:

Andrea Rodiek, Cosima Teuffer, Bernd Specowius,
Landesinstitut für Lehrerbildung und Schulentwicklung (LI) Hamburg;
SuchtPräventionsZentrum (SPZ)

Susanne Poppe-Oehlmann, Martin Kehl,
Landesinstitut für Schule (LIS) Bremen;
Gesundheit und Suchtprävention

Visuelle Konzeption und Gestaltung:

H2F GmbH & Co. KG

Alle Rechte vorbehalten.

Diese Broschüre wird von der BZgA kostenlos abgegeben.
Sie ist nicht zum Weiterverkauf durch die Empfänger*in
oder Dritte bestimmt.

Bestelladresse:

Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA)
50819 Köln

per E-Mail: bestellung@bzga.de

per Fax: 0221 899 22 57

per Internet: www.bzga.de oder www.vortiv.de

Artikelnummer: 32200504

Auflage: 1.0,2.02.24

Druck: Dieses Medium wurde klimaneutral gedruckt

Druckerei: Kern GmbH, In der Kolling 120, 66450 Bexbach

Inhalt

1. EINFÜHRUNG	2
2. SUCHTMITTEL AUF KLASSENREISEN	3
2.1 Alkohol	4
2.2 Tabak und E-Produkte	8
2.3 Illegale Drogen	10
3. KONSEQUENZEN UND HANDLUNGSSPIELRÄUME	16
3.1 Abgabe und Übernahme von Suchtmitteln	16
3.2 Frühzeitige Heimreise	18
3.3 Weitere Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen	18
3.4 Verantwortung	19
3.5 Rechtlicher Rat und rechtliche Pflichten	19
3.6 Juristische Hinweise für Auslandsreisen in Europa	21
4. PRAXISTIPPS	22
4.1 Vorbereitung für die begleitenden Lehrkräfte	22
4.2 Typische Situationen und Argumentationshilfen	25
4.3 Reflexion der Klassenreise	29
4.4 Tipps zur Elternkommunikation	30
5. RECHTLICHE GRUNDLAGEN DER BUNDESLÄNDER	32
Quellen	40

1. EINFÜHRUNG

Liebe Lehrkräfte,

Klassenreisen sind großartig, arbeitsaufwendig, nie gleich, voller schöner Begegnungen und Momente mit Ihren Schüler*innen außerhalb der gewohnten schulischen Struktur. Sie als Lehrkraft planen, organisieren und führen Klassenreisen mit Ihren Schüler*innen in unterschiedlichen Klassenstufen und zu unterschiedlichen Anlässen durch. Sie sind die Ansprechpartner*innen, die Verantwortlichen und die Expert*innen was Klassenreisen anbelangt. Für dieses besondere Erlebnis außerhalb der gewohnten schulischen Strukturen in neuer Umgebung wünschen wir Ihnen viele schöne Begegnungen und Momente mit Ihren Schüler*innen und jede Menge Spaß.

Mit diesem Manual möchten wir Sie und Ihre Kolleg*innen in Ihrer Position stärken und sicherer im Umgang mit dem Thema

Vorbemerkung

Da das Manual für Lehrkräfte neben der Printversion auch als interaktives PDF für den Computer, das Smartphone oder das Tablet verfügbar ist, sind diese interaktiven Links bereits in den Text integriert. Bei einem Klick auf das **farbig unterstrichene Wort**, öffnet sich der weiterführende Link im Browser. Diese sind deckungsgleich mit den unter „Interaktiven Links aus dem Text“ aufgeführten Links. Die „Interaktiven Links aus dem Text“ finden Sie am Ende der Unterkapitel nach den

der suchtmittelfreien Klassenreise machen. Sie, Ihr Begleiteteam und vor allem die Jugendlichen sollen sich thematisch einstimmen können und für ein eigenverantwortliches Verhalten sensibilisiert werden. Dazu gehören neben Wissen über das Erkennen und Handeln bei Suchtmittelkonsum, die geltenden Gesetze, Konsequenzen und Ihre Handlungsspielräume als Lehrkräfte ebenso Tipps für eine klare Haltung im Gespräch und der Auseinandersetzung mit Eltern und Schüler*innen, damit Sie als Lehrkraft Ihre Position zum Umgang mit Suchtmitteln auf Klassenreisen souverän vertreten können.

Wir wünschen Ihnen eine gute Vorbereitungszeit mit Ihren Schüler*innen und eine schöne gemeinsame Reise.

„Weitere Informationen“ einzeln aufgelistet. Im Text wird auf gendergerechte Schreibweise durch Nutzung des Gendersterns geachtet. Mit ihm sind Menschen aller Geschlechter gemeint. Für Eltern/Erziehungsberechtigte benutzen wir zusammenfassend den Begriff Eltern. Mit dem Begriff Lehrkraft meinen wir alle Pädagog*innen, die die Klassenreise begleiten. Mit dem Begriff Drogen meinen wir sämtliche legale und illegale Substanzen.

2. SUCHTMITTEL AUF KLASSENREISEN

Bevor die Klassenreise los geht, sollte der gesetzliche Rahmen für Alkohol, Tabak/E-Produkte und illegale Drogen wie Cannabis inklusive der Konsequenzen mit den Schüler*innen und den Eltern klar definiert und vermittelt werden.

- Fassen Sie die geltenden Gesetze und Konsequenzen am besten auf einem Informationsblatt zusammen und lassen es sich von den Eltern unterschreiben.

Auch wenn es eine politische Debatte um die Entkriminalisierung von Cannabis gibt, betrifft dies ausschließlich den Umgang mit Cannabis von Erwachsenen. Generell gilt, dass der Besitz von Cannabis nicht erlaubt ist. Das Einschalten der Polizei sollte insbesondere auf Klassenfahrten pädagogischen Prinzipien und der „Schwere“ des Falls entsprechen. Sollte der Verdacht entstehen, dass eine Schüler*in im Besitz einer illegalen Droge ist, sind strafrechtliche Maßnahmen geboten.

Auch in Ländern, in denen Cannabis nicht als illegale Droge angesehen wird, gilt für die Schüler*innen und die Lehrkräfte auf einer Klassenreise das deutsche Recht.

ACHTUNG

Machen Sie Ihren Schüler*innen und den Eltern klar:

Wer illegale Drogen, wie beispielsweise Cannabis bei sich führt, begeht eine Straftat. Das kann zur Folge haben, dass die Polizei informiert werden muss. Gegen die oder den Betroffenen wird dann möglicherweise ein Verfahren eingeleitet.

Regeln und Konsequenzen für Klassenreisen basieren auf bundeseinheitlichen gesetzlichen Grundlagen wie dem **Jugendschutzgesetz (JuSchG)** und dem **Betäubungsmittelgesetz (BtMG)**, die in Bezug auf schulische Veranstaltungen wie z.B. schulische Reisen durch die Regelungen der Kultusministerien und ergänzende Verwaltungsvorschriften der Bundesländer ergänzt werden. Diese deutschen Gesetze gelten auch, wenn die Klassenreise im Ausland stattfindet.

Ausnahmen sind Länder, in denen die Gesetze strenger sind als in Deutschland. Informationen bezüglich der Gesetze europäischer Länder bietet hier die **Bundesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz (BAJ)**.

Interaktive Links aus dem Text

Jugendschutzgesetz (JuSchG)

<http://www.gesetze-im-internet.de/juschg>

Betäubungsmittelgesetz (BtMG)

https://www.gesetze-im-internet.de/btmg_1981

Bundesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz (BAJ)

<http://protection-of-minors.eu>

2.1 Alkohol



Trotz des festzustellenden Rückgangs des regelmäßigen, also mindestens einmal wöchentlichen Alkoholkonsums bei Jugendlichen im Alter von 12 bis 17 Jahren auf aktuell 8,7 % im Jahr 2019 (im Gegensatz zu 21,2 % im Jahr 2004)¹, ist Alkohol die häufigste verbotenerweise konsumierte Substanz auf Klassenreisen.

Grundsätzlich gilt:

Nicht alle reagieren gleich auf Alkohol. Insbesondere Jugendliche vertragen Alkohol weniger gut als Erwachsene. Eine Alkoholvergiftung kann für Jugendliche schnell lebensgefährlich werden.²

Denn:

Enzyme, die den Alkohol in der Leber abbauen, sind bei Jugendlichen in geringerer Menge vorhanden als bei Erwachsenen. Dazu kommen generell Geschlechtsunterschiede.

Frauen verfügen über geringere Mengen alkoholabbauender Enzyme und im Verhältnis zum Körpergewicht (Anteile Körperfett und Körperflüssigkeit) über weniger Körperflüssigkeit. Da sich Alkohol in Wasser stärker löst als in Fett, ist nach dem Trinken gleicher Mengen von Alkohol die Blutalkoholkonzentration bei Frauen höher als bei Männern.³

ERKENNEN UND HANDELN

Alkoholvergiftung

Der Übergang von einem Rausch in eine Alkoholvergiftung (Alkoholintoxikation) ist fließend. Als Rauschtrinken („Binge Drinking“) wird der Konsum von fünf oder mehr Gläsern alkoholischer Getränke während einer Trinkgelegenheit bezeichnet. Folglich wird eine Menge von über 50 g reinem Alkohol zu sich genommen, was mit zahlreichen gesundheitlichen Risiken sowie Unfallgefahren einhergeht. Eine Alkoholvergiftung ist in diesem Kontext nicht unwahrscheinlich und äußert sich durch eine schädliche Wirkung auf Körper und Geist. Eine leichte Alkoholvergiftung kann bereits bei 0,2–0,3 Promille auftreten, wobei die Schwere der Intoxikation von der getrunkenen Menge Alkohol abhängt.

So können sich die Stadien einer Alkoholvergiftung äußern:

- **Stadium 1:** Enthemmung, Redseligkeit, verlängerte Reaktionszeit, verminderte Schmerzempfindung, gestörtes Gleichgewicht, gerötete Augen, leicht undeutliche Sprache
- **Stadium 2:** Sprach-, Koordinations- und Sehstörungen, verengte Pupillen, Schläffheit von Muskeln, Gedächtnislücken, Erbrechen
- **Stadium 3:** Bewusstlosigkeit, Schockzustand, erweiterte Pupillen
- **Stadium 4:** Koma, reaktionslose Pupillen, Lebensbedrohung durch Kreislaufversagen, Atemstillstand und Unterkühlung

Geht es der Schüler*in scheinbar schlecht, sollte man:

- Sie/ihn nicht alleine lassen
- Wasser zu trinken geben und keinen weiteren Alkohol trinken lassen
- Warm halten, um Unterkühlung zu vermeiden
- Wach halten oder aufwecken und auf die Atmung achten
- **Bei (drohender) Bewusstlosigkeit:** betroffene Person in stabile Seitenlage bringen

Ist die Person nicht mehr ansprechbar oder ohnmächtig, sollte unbedingt der Notdienst gerufen werden.

Übrigens:

Die 112 gilt in allen Ländern der Europäischen Union und ist überall kostenfrei.

Alkohol auf der Klassenreise

Jugendliche können die Wirkweise von Alkohol häufig nicht einschätzen. Dazu bilden die andere Umgebung während der Klassenfahrt, das tägliche sich aufeinander Beziehen sowie die Auseinandersetzung mit neuen, ungewohnten Situationen ein verändertes soziokulturelles Umfeld, in welchem Jugendliche anders herausgefordert sind und anders als gewohnt reagieren können.⁴ Die Wirkungsweise von Alkohol kann in diesem sozialen Kontext unterschätzt werden, zu Fehleinschätzungen und möglicherweise zu aggressiven Reaktionsweisen führen sowie die Risikobereitschaft erhöhen.^{5, 6}

In der **SCHULBUS-Studie** („Schüler*innen- und Lehrkräftebefragungen zum Umgang mit

Suchtmitteln“)⁷ antworteten zur Frage des Alkoholkonsums anlässlich einer Klassenreise 14,6 % aller befragten 14 bis 17-jährigen Schüler*innen schon einmal auf einer Klassenreise Alkohol getrunken zu haben. Von den Jugendlichen, die angegeben hatten, in den letzten 30 Tagen Alkohol konsumiert zu haben, waren es sogar 29 % der Befragten, die anlässlich von Klassenreisen Alkohol getrunken hatten. Dieses Beispiel zeigt, welches brisante und relevante Thema Alkohol auf Klassenreisen darstellt, mit dem Sie sich als Lehrkraft konfrontiert sehen können.

GESETZE

Welche Gesetze gelten bei dem Umgang mit Alkohol?

§ 9 JuSchG verbietet Abgabe und Verzehr von branntweinhaltenen Getränken oder Lebensmitteln an Minderjährige sowie anderer alkoholischer Getränke wie Wein, Bier oder Sekt an unter 16-Jährige.

Da Klassenreisen schulische Veranstaltungen sind, dürfen mitreisende Jugendliche keinen Alkohol konsumieren. Grundlagen bilden das Jugendschutzgesetz und die Schulgesetze der Bundesländer. Bei Schüler*innen über 18 Jahren gelten möglicherweise unterschiedliche landesspezifische Ausnahmeregelungen, die zu beachten sind.

Rechtliche Regelungen haben wir für Sie, soweit zugänglich, nach Bundesländern sortiert und unter **Kapitel 5 Rechtliche Grundlagen der Bundesländer** zusammengestellt. Landesspezifische Richtlinien der Bundesländer zum Thema „Schule und Klassenreisen“ ergänzen diese gesetzlichen Vorgaben.

Weitere Informationen

Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) Fakten, Wirkung, Risiken, Tipps, Hilfe und Selbsttests: **Alkohol? Kenn dein Limit.** <https://www.kenn-dein-limit.info>

- PDF: **„Alkohol – die Fakten. Was du über Alkohol wissen solltest“**
<https://www.kenn-dein-limit.info/mediathek/>
- PDF: **„Wenn der Alkoholrausch zum Notfall wird“**
<https://www.kenn-dein-limit.info/mediathek/>

Deutsche Hauptstelle für Suchtfragen e. V. (DHS) <https://www.dhs.de>

- PDF: **„Alkohol und Jugendliche“** (DHS Factsheet)
https://www.dhs.de/fileadmin/user_upload/pdf/Factsheets/Factsheet_Alkohol_und_Jugendliche.pdf
- PDF: **„Alkohol Basisinformationen“**
http://www.dhs.de/fileadmin/user_upload/pdf/Broschueren/2017_Basisinfo_Alkohol.pdf
- PDF: **Alkohol ist gefährlich – Ein Heft in leichter Sprache**
<https://shop.bzga.de/alkohol-ist-gefaehrlich-ein-heft-in-leichter-sprache-33224700/>

Interaktive Links aus dem Text

Sucht.Hamburg GmbH

<https://www.sucht-hamburg.de>

- PDF: **„Basisbericht der Schüler*innen- und Lehrkräftebefragungen zum Umgang mit Suchtmitteln – SCHULBUS 2018“**
<https://www.sucht-hamburg.de/component/zoo/item/schulbus-basisbericht-2018?Itemid=356>
- **Jugendschutzgesetz (JuSchG)**
<http://www.gesetze-im-internet.de/juschg>
- **§ 9 JuSchG „Alkoholische Getränke“**
https://www.gesetze-im-internet.de/juschg/__9.html

2.2 Tabak und E-Produkte

Aufgrund der hohen gesundheitlichen Gefährdung durch aktives und passives Rauchen sowie der schnellen Abhängigkeit von Nikotin, besteht ein gesetzliches Rauchverbot für Schüler*innen unter 18 Jahren. Auch während einer Klassenreise gilt das Rauchverbot auf der Grundlage des **JuSchG**.⁸ Dies betrifft auch das zunehmende „Dampfen“ von E-Zigaretten. „Vor allem jüngere Menschen im Alter von 16 bis 29 Jahren probieren E-Zigaretten aus: In dieser Altersgruppe hat fast ein Fünftel jemals E-Zigaretten verwendet, mit zunehmendem Alter nimmt dieser Anteil kontinuierlich ab“.⁹ Die Gateway Hypothese betrachtet die Reihenfolge des Erstkonsums verschiedener Drogen und besagt, dass diese nicht zufällig variiert, sondern systematische Trends aufweist. Nach der Gateway Hypothese ist somit der Konsum von E-Zigaretten vor allem deshalb kritisch zu betrachten, weil

Jugendliche ebenso zum Rauchen von Tabakzigaretten verführt werden können.

Die Ergebnisse der Studie **„E-Zigaretten und der Einstieg in den Konsum konventioneller Zigaretten“** im Auftrag der BZgA zeigten, dass 22 % der Befragten, die bereits E-Zigaretten probiert hatten, auch mit dem Tabakrauchen begannen. Von den Jugendlichen, die zuvor keinerlei E-Zigaretten-Erfahrung hatten, fingen 10 % mit dem Tabakrauchen an.¹⁰ Neben Zigaretten und E-Zigaretten ist ebenfalls das Rauchen von Wasserpfeifen (Shisha) ein aktuelles Thema für Jugendliche. Entgegen verbreiteter irrtümlicher Annahmen ist auch diese Form des Rauchens mit gesundheitlichen Risiken verbunden und ebenso schädlich einzustufen wie das Rauchen von Zigaretten.¹¹

Tabak auf der Klassenreise

Schwierig kann das Rauchverbot für Jugendliche werden, die nicht mehr nur probieren, sondern bereits Raucher*innen sind. Da eine Abhängigkeit von Tabak schon nach ca. 4 Wochen Konsum eintreten kann, wird es auf Reisen in höheren Jahrgängen immer wieder Jugendliche geben, die Probleme haben könnten eine rauchfreie Klassenreise durchzuhalten.

Empfehlenswert ist es hier den Konsens über eine rauchfreie Klassenreise herzustellen. Als ebenfalls sinnvoll gilt die frühzeitige und individuelle Beratung derjenigen Jugend-

lichen, für die Rauchen ein Thema darstellt, um ihnen zu zeigen, wie und mit welcher Unterstützung sie es schaffen können, die Klassenreise rauchfrei zu verbringen. Nutzen Sie dazu ggf. auch die Angebote Ihres schulischen Beratungsteams oder externe Beratungsangebote. Die Klassenreise könnte dann sogar als Impuls zum Ausstieg oder zur Reduktion des Rauchens genutzt werden. Hierfür können sich die Jugendlichen im Vorfeld der Klassenreise einen individuellen Plan erstellen, in dem sie festlegen, zu welchem Zeitpunkt und in welchem Abstand sie ihren

Zigarettenkonsum reduzieren sollten, um die Klassenreise ohne Zigaretten antreten zu können.

Zudem können individuelle Strategien und alternative Handlungsmöglichkeiten gesammelt werden, falls das Verlangen nach einer Zigarette für die Jugendlichen zu groß wird.

Hinweise und Strategien finden sich in der BZgA-Broschüre für Jugendliche zur Kampagne **„Rauchfrei – Schluss mit Rauchen“** oder auf der **Internetseite zur Kampagne „Rauchfrei“**.¹²

GESETZE

Welche Gesetze gelten bei dem Umgang mit Tabak?

Das Rauchverbot auf Klassenreisen wird für Minderjährige vollständig vom **§ 10 JuSchG**¹³ abgedeckt: **Abgabe** sowie Konsum von Tabakwaren, nikotinhaltinger Erzeugnisse sowie E-Zigaretten und E-Shishas (auch nikotinfreie) sind nicht an bzw. durch Jugendliche unter 18 Jahren gestattet.

Sollten volljährige Schüler*innen mit an der Reise teilnehmen, gelten für sie, wie für alle Erwachsenen, das jeweilige Hausrecht der Einrichtung und die Absprache für die Klassenreise.

Weitere Informationen

Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) rauchfrei!

<https://www.rauchfrei-info.de>

- **Ländergesetze zum Nichtraucher-schutz**
<https://www.rauchfrei-info.de/informieren/gesetzliche-regelungen/laendergesetze-zum-nichtraucherschutz>
- PDF: **„Rauchfrei durchs Leben“**
<https://shop.bzga.de/rauchfrei-durchs-leben-31601000/>
- PDF: **„Vorsicht Wasserpfeife“**
https://www.rauchfrei-info.de/fileadmin/main/data/Dokumente/Wasserpfeife_2018.pdf

Deutsche Hauptstelle für Suchtfragen

e. V. (DHS) <https://www.dhs.de/>

- PDF: **„Tabak Basisinformationen“**
<https://www.dhs.de/infomaterial/tabak-basisinformationen>
- PDF: **„Rauchen ist riskant – Ein Heft in leichter Sprache“**
<https://www.dhs.de/infomaterial/rauchen-ist-riskant-ein-heft-in-leichter-sprache>

Interaktive Links aus dem Text

Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) rauchfrei!

<https://www.rauchfrei-info.de>
Zielgruppe Erwachsene

<https://www.rauch-frei.info>
Zielgruppe Jugendliche

- Broschüre für Jugendliche:
„Schluss mit Rauchen“
<https://shop.bzga.de/schluss-mit-rauchen-31602100/>

Jugendschutzgesetz (JuSchG)

<http://www.gesetze-im-internet.de/juschg>

- § 10 JuSchG **„Rauchen in der Öffentlichkeit, Tabakware“**
http://www.gesetze-im-internet.de/juschg/___10.html

2.3 Illegale Drogen

Cannabis ist die mit Abstand am häufigsten konsumierte illegale Droge in Deutschland. Je nach Ziel der Klassenreise können vor Ort jedoch auch andere illegale Substanzen „kursieren“. So sind beispielsweise im ost-europäischen Raum verstärkt synthetische Drogen wie Crystal Meth, LSD etc. im Umlauf.¹³

Grundsätzlich gilt:

Aufgrund der Zusammensetzung dieser Drogen ist die Wirkungsweise schwer einzuschätzen. Bei eindeutigen Anzeichen eines Konsums ist es daher ratsam, noch vor Ort die gesundheitliche Situation der/des Jugendlichen medizinisch abklären zu lassen. Neben der medizinischen Hilfeleistung ist dies auch zu Ihrer rechtlichen Absicherung notwendig.

ACHTUNG

Illegale Drogen, worunter in Deutschland auch Cannabis fällt, sind bundeslandübergreifend sowohl für Jugendliche, als auch für Erwachsene illegal, d. h. **verboten!** Bei den hier aufgeführten Informationen muss nicht zwischen den Bundesländern unterschieden werden, da sie für alle gleichermaßen gültig sind.

Themenschwerpunkt Cannabis

Studien und Erfahrungen zeigen, dass Cannabis (Kiffen) neben Alkohol und Tabak auch unter Jugendlichen ein verbreitetes Suchtmittel ist.¹⁴ Nach wie vor gehört Cannabis zu

den illegalen Drogen. Dies wird häufig von Jugendlichen falsch eingeschätzt. Ebenso werden die Risiken des Konsums teilweise unterschätzt. Die Wirkweise bei Cannabis erhöht sich durch eine zunehmende THC-Kon-

zentration und ist gerade in der Pubertät äußerst problematisch für die hirnorganische Entwicklung.

ERKENNEN UND HANDELN

Cannabiskonsum

Bei Cannabis unterscheidet man die unterschiedlichen Obergruppen: Cannabis sativa, Cannabis indica und Kreuzungsformen. Die Droge enthält sehr viele unterschiedliche Wirkstoffe. Der Gehalt der Wirkstoffe variiert ebenso. Ein zentraler Wirkstoff für die Rauschwirkung von Cannabis ist das Tetrahydrocannabinol (THC). Ein weiterer wichtiger Wirkstoff ist das Cannabidiol (CBD).

Das u. a. für die Rauschwirkung verantwortliche THC findet sich in heutigen Züchtungen in erheblich höheren Anteilen – entsprechend ist die Wirkung deutlich stärker. So hatte das Harz der Cannabispflanze (Haschisch) im Jahr 2006 durchschnittlich einen THC-Gehalt von ca. 8 % und stieg bis 2016 auf rund 17 %. Der durchschnittliche THC-Gehalt von Marihuana stieg in gleichem Zeitfenster von 5 % auf 10 %.¹⁵

Anzeichen von Cannabiskonsum

Mögliche Symptome von Cannabiskonsum:

- Charakteristischer Rauchgeruch
- Siedertheit, verlangsamte Reflexe
- Auffallende Gesprächigkeit oder Schweigsamkeit
- Übertriebene Albernheit und Kichern
- Gerötete und /oder geschwollene Augen
- Mundtrockenheit
- Verringerte Konzentration, verminderte Leistungsfähigkeit, Gedächtnisstörungen
- Appetitzunahme
- Verwirrtheit, Angst oder Panikgefühl

Es ist nicht leicht festzustellen, ob die Symptome tatsächlich mit einem Cannabiskonsum zusammenhängen. Auch ob ein Cannabiskonsum äußerlich an den roten Augen der Konsument*innen erkannt werden kann, ist sehr unterschiedlich. Sollten Sie diese Symptome bei einer oder einem ihrer Schüler*innen feststellen und keinen direkten Hin-

weis auf Cannabiskonsum haben, sind sie trotz alledem Ausdruck von Unwohlsein oder einem Problem. Daher sollten Sie auf jeden Fall reagieren:

- Die Schüler*in nicht alleine lassen
- Wasser zu trinken geben
- Auf keinen Fall koffeinhaltige oder alkoholische Getränke trinken lassen (wegen möglicher Wechselwirkungen)
- Selbstverständlich kein weiteres Cannabis konsumieren lassen
- An einen ruhigen Ort bringen
- Beruhigend mit der Schüler*in sprechen
- Wach halten oder aufwecken und auf die Atmung achten
- **Wenn Bewusstlosigkeit droht oder eingetreten ist:** Betroffene Person in stabile Seitenlage bringen

Ist die Person nicht mehr ansprechbar oder ohnmächtig, sollte unbedingt **der Notdienst gerufen werden.**

Übrigens:

Die 112 gilt in allen Ländern der Europäischen Union und ist überall kostenfrei.

Illegale Drogen auf der Klassenreise

Mit allen Beteiligten, insbesondere auch mit den Eltern, sollte vor Beginn der Klassenreise geklärt werden, wie mit dem Verdacht auf Konsum, dem tatsächlichen Konsum und dem nachgewiesenen Besitz von Cannabis oder anderen illegalen Drogen umgegangen wird. Auch das Thema Verantwortung spielt hier eine Rolle. Durch vorbeugende Klärungen können Missverständnisse im Umgang und mit Konsequenzen, die Sie möglicherweise auf einer Klassenreise treffen müssen, vermieden werden, und Sie in Ihrem Handeln stärken.

Sollte es auf der Klassenreise zum Konsum illegaler Drogen kommen, müssen die El-

tern der beteiligten Jugendlichen und die Schulleitung umgehend informiert werden. Je nach Art und Schwere des Vorfalles sollte in Zusammenarbeit mit der Schulleitung geklärt werden, ob auch die Polizei informiert werden muss.

Mit Schüler*innen, bei denen ein regelmäßiger Konsum von Cannabis bekannt ist (und somit eventuell auch andere Mitschüler*innen zum Konsum angeregt werden könnten) sollte eine Einzelfallberatung und pädagogische Arbeit vor der Klassenreise erfolgen und vorab ein klares Reglement zum „Nichtkonsum während der Klassenrei-

se" vereinbart werden. Dieser Schritt ist auch mit Blick auf die Mitschüler*innen ein deutliches Signal. Gehen Schüler*innen nicht auf

dieses Angebot ein, kann dies ein Grund zum Ausschluss von der Klassenreise sein.

GESETZE

Welche Gesetze gelten bei dem Umgang mit illegalen Drogen?

Das **Betäubungsmittelgesetz (BtMG)**¹⁶ regelt alle rechtlichen Fragen, die im Zusammenhang mit Betäubungsmitteln auftreten. Demnach macht sich strafbar, wer ohne Erlaubnis des Bundesinstituts für Arzneimittelsicherheit und Medizinprodukte Betäubungsmittel anbaut, herstellt, mit ihnen Handel treibt, sie, ohne mit ihnen Handel zu treiben einführt, ausführt, abgibt, veräußert, sonst in den Verkehr bringt, erwirbt oder in sonstiger Weise verschafft.

Für Cannabis gilt:

Der Besitz, Handel und Anbau von Cannabis ist **verboten**.

Allerdings hat das Bundesverfassungsgericht 1994 in einem vieldiskutierten Urteil die Option dafür geschaffen, dass bei Vorliegen einer geringen Menge zum Eigenverbrauch von einer Strafe abgesehen und das Verfahren eingestellt werden kann. Festgehalten ist dies im **§29 Abs. 5 BtMG**. Die so genannte „geringe Menge“ ist in den Bundesländern nicht einheitlich definiert, sondern kann unterschiedlich ausfallen. Der Begriff „geringe Menge“ dient der Staatsanwaltschaft als Richtwert und bedeutet nicht, dass keine strafrechtlichen Konsequenzen erfolgen.

Ausnahme Cannabis als Medizin:

Mit dem 10. März 2017 trat eine Gesetzesänderung zur Nutzung von Cannabis als Arzneimittel für Schwerkranke in Kraft. Seitdem können Cannabisblüten oder Cannabisextrakt schwerkranken Patient*innen als Medizin verschrieben werden. Die Verschreibung erfolgt durch eine ärztliche Praxis. Das Cannabisarzneimittel erhalten Patient*innen in

einer Apotheke. Handel und Besitz von Cannabis ohne Verschreibung bleiben unverändert verboten. Der Anbau von Cannabis ist – trotz Rezept – grundsätzlich verboten. Alle aktuellen Informationen zu diesem Thema finden sich auf der Webseite **des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte**.¹⁷

BEISPIEL AUS DEN LÄNDERN

In den Richtlinien zur Suchtprävention und zum Umgang mit Suchtmittelkonsum, Sucht und Suchtgefährdung in den Schulen im Land Bremen ist unter **6.2. Anzeigepflicht** geregelt, dass „(...) die Schulleitung unter Beachtung des § 8 Bremisches Schuldatengesetz (BremSchulDSG) unverzüglich die Polizei informiert, sobald sie Kenntnis davon erhält, dass eine der folgenden Straftaten an ihrer Schule oder in unmittelbarem Zusammenhang mit der Schule gegen oder durch ihre Schülerinnen und Schüler versucht oder begangen worden ist, nämlich der Besitz, der Handel oder die Weitergabe von Betäubungsmitteln.

Die Polizei muss in dem Moment ermitteln, wo sie von einem Vorfall mit illegalen Drogen erfährt (...):¹⁸

Wichtig ist hierbei zu wissen, dass die Polizei alle relevanten strafrechtlichen Schritte einleiten muss, sobald sie informiert wurde.

Vorgehensweisen zum Umgang mit Suchtmitteln im schulischen Kontext für Ihr Bundesland finden Sie unter **Kapitel 5 Rechtliche Grundlagen der Bundesländer**.

Weitere Informationen

Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA)

- Unterrichtsmaterialien „**Schule und Cannabis – Regeln, Maßnahmen, Frühintervention. Ein Leitfaden für Schule und Lehrkräfte**“
<https://shop.bzga.de/schule-und-cannabis-regeln-massnahmen-fruehintervention-ein-leitf-20460000/>

- Drogenlexikon „**Cannabis**“
<https://www.drugcom.de/drogenlexikon/buchstabe-c/cannabis/>
- PDF: „**DIE DROGENAFFINITÄT JUGENDLICHER IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND 2019**“
<https://www.bzga.de/forschung/studien/abgeschlossene-studien/studien-ab-1997/suchtpraevention/die-drogenaffinitaet-jugendlicher-in-der-bundesrepublik-deutschland-2019/>

Deutsche Hauptstelle für Suchtfragen e. V. (DHS) <https://www.dhs.de>

- PDF: Faltblatt „Cannabis“
<https://www.dhs.de/infomaterial/cannabis-die-sucht-und-ihre-stoffe>
- PDF: „Cannabis Basisinfos“
http://www.dhs.de/fileadmin/user_upload/pdf/Broschueren/2017_-_Basisinfo_Cannabis.pdf
- PDF: „Rauschmittelkonsum im Jugendalter – Tipps für Eltern“
<https://www.dhs.de/infomaterial/rauschmittelkonsum-im-jugendalter>

Interaktive Links aus dem Text

Freie Hansestadt Bremen

- PDF: „**Richtlinien zur Suchtprävention und zum Umgang mit Suchtmittelkonsum, Sucht und Suchtgefährdung in den Schulen im Land Bremen**“
https://www.bildung.bremen.de/sixcms/detail.php?template=20_search_d&search%5Bsend%5D=true&lang=de&search%5Bvt%5D=Richtlinien+zur+-Suchtpr%E2%80%80vention
- § 8 Bremisches Schuldatengesetz (BremSchulDSG) „**Datenübermittlung an andere öffentliche Stellen**“
https://www.transparenz.bremen.de/vorschrift_detail/bremen2014_tp.c.116894.de

Das Betäubungsmittelgesetz (BtMG)

https://www.gesetze-im-internet.de/btmg_1981

- §29 Abs. 5 BtMG „**Straftaten**“
https://www.gesetze-im-internet.de/btmg_1981/___29.html

Bundesopiumstelle des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte

https://www.bfarm.de/DE/Bundesopiumstelle/_node.html

3. KONSEQUENZEN UND HANDLUNGSSPIELRÄUME

Vorweg ein Tipp:

Abschlussreisen sollten nicht an das Ende der 10. Klasse gelegt werden, denn im Falle möglicher Regelverstöße gibt es keine sinnvollen Interventionsmöglichkeiten mehr.

Bei begründetem Verdacht auf Besitz und Konsum illegaler Drogen bei einer Schüler*in ist ein Handeln im Sinne von Hinsehen und Einschreiten der Lehrkraft unbedingt geboten.

Im Folgenden finden Sie Informationen und Tipps:

- Abgabe und Übernahme von Suchtmitteln
- Frühzeitige Heimreise
- Weitere Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen
- Verantwortung
- Rechtlicher Rat und rechtliche Pflichten
- Juristische Hinweise für Auslandsreisen

3.1 Abgabe und Übernahme von Suchtmitteln

Für den Fall, dass Schüler*innen – trotz vorheriger Abmachung und Wissen um das Verbot – Suchtmittel konsumieren, steht die Frage im Raum, was mit den (gefundenen) Substanzen passieren soll. In der Regel werden Suchtmittel wie Alkoholflaschen oder Zigaretten von den Lehrkräften konfisziert. Die Eltern der Schüler*innen sollten im Vorfeld der Klassenfahrt (zum Beispiel über einen Elternbrief) darüber informiert werden, dass gefundene Suchtmittel vor Ort vernichtet (zum Beispiel Bier wegschütten) oder im Laden umgetauscht werden können. Um sich hierfür weiter rechtlich abzusichern, können Sie sich die Kenntnisnahme dieser Regelung durch die Eltern per Unterschrift bestätigen lassen.

Sollten **illegale** Drogen im Besitz einer Schüler*in vermutet werden, erfolgt die Abgabe und die Übernahme der illegalen Drogen in der Regel durch die Polizei. Sollte es dazu kommen, dass Abgabe und Übernahme der illegalen Drogen vor dem Eingreifen der Polizei an Sie als Lehrkraft erfolgt, können einige Vorsichtsmaßnahmen getroffen und beachtet werden, um Sie bestmöglich abzusichern.

Bei der Abgabe durch die Schüler*innen:

In einigen Bundesländern ist bei begründetem Verdacht auch ein Nachschauen z.B. im Rucksack gestattet. Dabei ist allerdings darauf zu achten, dass der pädagogische Handlungsrahmen eingehalten wird und dies nicht gegen den Willen der Schüler*innen passiert.

- Daher sollte ein Weg gefunden werden, der es der Schüler*innen ermöglicht, „freiwillig“ den Inhalt z.B. des Rucksacks oder der Hosentaschen etc. zu zeigen.
- Auch sollten Sie sich als Lehrkraft durch eine zweite anwesende erwachsene Person und ggf. der Klassensprecher*in als Augenzeug*innen absichern.
- Unabhängig davon, wie schwerwiegend der Vorfall ist, müssen die Eltern in Kenntnis gesetzt werden.
- Sollten gefährliche oder illegale Substanzen bei Schüler*innen gefunden werden, muss in Deutschland die Polizei informiert werden.

Bei der Übernahme durch Sie als Lehrkraft:

Da im Ausland die rechtliche Situation anders sein kann, ist zu prüfen, wie mit der gefundenen Substanz gesetzeskonform und verhältnismäßig umgegangen werden muss. Dadurch wird beispielsweise verhindert, dass sich eine Lehrkraft durch in Besitznahme und Aufbewahrung strafbar macht.

- Zuvor wäre es gut, den Fund zusammen mit einer Geldmünze oder einem anderen genormten Gegenstand als Größenvergleich zu fotografieren und zu dokumentieren.
- Die Hinzuziehung einer weiteren Lehrkraft und/oder pädagogischen Fachkraft ist angeraten um Zeug*innen für den Vorgang zu haben.
- Zu bedenken ist, dass je nach Substanz auch schon kleinste mitgeführte Mengen zu juristischen Konsequenzen für die Lehrkraft führen können. Daher sollten die Schulleitung und die Polizei

informiert und das weitere Vorgehen abgesprochen werden.

Grundsätzlich gilt:

Sichern Sie sich als Lehrkraft ab. Auch wenn Sie Ihre Schüler*innen vor Konsequenzen schützen wollen, sollten Sie nicht vergessen, dass sobald Suchtmittel bzw. illegale Substanzen im Spiel sind, Sie sich ebenfalls juristischen Konsequenzen ausgesetzt sehen können.

Informationen für Ihr Bundesland finden Sie unter **Kapitel 5 Rechtliche Grundlagen der Bundesländer**.

3.2 Frühzeitige Heimreise

Falls es in der Folge zu einer frühzeitigen Heimreise von Schüler*innen kommen sollte, müssen für die Einhaltung der Aufsichtspflicht die Eltern informiert und mit ihnen abgesprochen werden, ob sie ihr Kind entweder persönlich abholen oder aber schriftlich genehmigen, dass die oder der Jugendliche die Heimreise alleine antreten darf.

Gerade dieser Aspekt sollte am besten im Vorfeld und in der Vorbereitung der Klassenreise mit den Schüler*innen und insbesondere den Eltern besprochen, abgestimmt und im Rahmen einer schriftlichen Vereinbarung transparent festgelegt werden. Damit sind die Schüler*innen und Eltern aktiv einbezogen und vorbereitet. Es kann schwer fallen,

konsequent mit einer Heimreise aufgrund von Suchtmittel-/Drogenkonsum zu reagieren. Dennoch ist es ratsam, diese vertraglich festgelegte Absprache und Regelung einzuhalten, da sonst die Ernsthaftigkeit der Haltung zu Suchtmitteln und illegalen Substanzen, die Glaubwürdigkeit der Lehrkräfte sowie die Gültigkeit der geleisteten Unterschriften zur Anerkennung der Absprachen von den Jugendlichen infrage gestellt werden können.

Das bedeutet, dass Sie als entscheidende Lehrkraft Ihr Handeln gut abwägen und souverän vertreten können müssen sowie im Team abgesprochen agieren.

3.3 Weitere Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen

Abgesehen von einer frühzeitigen Heimreise können, je nach Schwere des Vorfalles, weitere Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen sinnvoll oder sogar notwendig sein. Dies bedeutet möglicherweise bei strafbaren Handlungen die Meldung bei der Polizei. Dabei muss umgehend die Schulleitung über relevante Vorfälle informiert und in die Handlungsschritte einbezogen werden. Die oder der heimgeschickte Jugendliche ist schulpflichtig und der Besuch der Schule muss in der Zeit der Klassenreise geregelt werden.

Vor Beginn der Klassenreise ist es nicht ratsam, Vorschläge für Konsequenzen von den Jugendlichen sammeln zu lassen, da

so Regelungen zur Diskussion gestellt werden könnten, die nicht anwendbar sind und eine Umgehung der klar definierten Fakten suggerieren könnten. Hingegen können eine Auseinandersetzung und Erarbeitung mit Bezug zu den gesetzlichen Grundlagen unter Einbeziehung der Erfahrungen der Jugendlichen sehr viel erfolgreicher sein als eine bloße Ansage und Bestimmung durch die Lehrkräfte. Setzen die Jugendlichen sich mit Beweggründen und rechtlichen Hintergründen auseinander und versetzen sie sich in die Rolle der begleitenden Lehrkräfte und deren Verantwortung, können sie diese besser nachvollziehen und die Einstellung bzw. den Handlungsspielraum der verant-

wortlichen Erwachsenen verstehen. Auch nehmen sie sich dadurch in ihrer Eigenverantwortung und der Verantwortung für die

anderen wesentlich ernster und „Verbote“ verlieren den moralischen und rein bestrafenden Charakter.

3.4 Verantwortung

Trotz des Wissens um Konsequenzen müssen sich Jugendliche vor allem ihrer Verantwortung für sich selbst und ihrer Verantwortung für die anderen bewusst sein. Dazu gehört, dass sie möglicherweise nicht einschätzen können, ob eine Situation gefährlich, (lebens-)bedrohlich und eine ärztliche Betreuung notwendig ist. So ist es wichtig, die Klasse und die Einzelnen dafür zu sensibilisieren und zu ermutigen, im Ernstfall Verantwortung zu zeigen, Rat zu holen und um Unterstützung und Hilfe zu bitten, statt aus falsch verstandener Kollegialität und Gruppendruck „dicht zu halten“, nicht zu „petzen“ und aus Angst vor einer Bestrafung wegzusehen und nichts zu tun. Ziel ist, dass die Schüler*innen diese Verantwortung an- und übernehmen.

Dieses Thema sollten Sie mit den Jugendlichen vor der Reise thematisieren und versu-

chen eine Vertrauensbasis aufzubauen, die den Jugendlichen Spielräume eröffnet.

Bei übermäßigem Konsum von Alkohol und illegalen Drogen sollte immer ärztliche Hilfe eingeholt werden.

Erkennen lässt sich ein übermäßiger Konsum beispielsweise daran, dass eine Schüler*in nicht mehr adäquat ansprechbar ist, nicht reagiert, über Schmerzen oder andere Symptome klagt, benommen ist, sich nicht verständlich artikulieren kann oder ein ähnliches Verhalten zeigt. Dies sollten alle Beteiligten im Vorhinein wissen.

Genauere Informationen zum „Erkennen und Handeln“ finden Sie in **Kapitel 2 Suchtmittel auf Klassenreisen**.

3.5 Rechtlicher Rat und rechtliche Pflichten

Für einen schnellen rechtlichen Rat während der Klassenreise ist es empfehlenswert, die rechtlichen Regelungen Ihres jeweiligen Bundeslandes zu kennen.

Informationen für Ihr Bundesland finden Sie unter **Kapitel 5 Rechtliche Grundlagen der Bundesländer**.

Sicherheit gibt es Ihnen auch, wenn es in der Schule ein abgestimmtes Handlungskonzept für Klassenreisen und den Umgang mit Suchtmitteln gibt. Dadurch sind Sie als Lehrkraft abgesichert, können klar und konsequent auftreten, sowie in einer schwierigen Situation angemessen und mit Rückhalt umgehen. Prüfen Sie in Ihrer Schule, ob es dazu bereits abgestimmte Vorgehensweisen gibt.

Vor allem in Bezug auf illegale Drogen, die bei Schüler*innen gefunden werden, ist es schwierig, an dieser Stelle einen allgemeingültigen Rat zu geben, da die juristische Situation unter anderem von der Substanz und der jeweiligen Menge abhängt. Es ist wichtig zu wissen, dass Lehrkräfte der Garantenpflicht unterliegen. Das heißt, dass bei allen Lehrkräften eine Verantwortlichkeit aus der Pflicht zur Beaufsichtigung besteht.

BEISPIELE AUS DEN LÄNDERN

Dazu formuliert beispielsweise das **Hamburgische Schulgesetz (HMBSG) §31 Abs. 1 bis 3**: „Schülerinnen und Schüler sind (...) bei sonstigen Schulveranstaltungen sowie während der Schulausflüge durch Lehrerinnen und Lehrer zu beaufsichtigen. Durch die Beaufsichtigung sollen sie vor Gefahren geschützt werden (...) und vor Handlungen bewahrt werden, mit denen sie sich oder anderen Schaden zufügen können. (...) Das Mitführen von (...) unerlaubten Betäubungsmitteln im Sinne des Betäubungsmittelgesetzes (...) ist grundsätzlich untersagt.“¹⁹

Begleitende Lehrkräfte sind danach verpflichtet, bei Erkennen einer Gefahr oder Gefährdung zu handeln. Sie müssen bei Erkennen eines Straftatbestandes diesen verhindern bzw. dessen Folgen abwenden. Ein Drogenfund illegaler Substanzen darf also keinesfalls durch die Lehrkräfte ignoriert werden. Auch gezieltes Wegschauen der Lehrkräfte, wenn Jugendliche z.B. heimlich Alkohol trinken, kann für die begleitenden Lehrkräfte vor dem Hintergrund ihrer Aufsichtspflicht zu rechtlichen Konsequenzen führen und entspricht nicht dem pädagogisch bewussten Handeln im Umgang mit Suchtmitteln und Drogen.

Interaktive Links aus dem Text

Hamburgisches Schulgesetz (HmbSG)

- § 31 HmbSG „**Beaufsichtigung, Weisungen, Hausordnung, Videoüberwachung**“
<https://www.landesrecht-hamburg.de/bsha/document/|lr-SchulGHAV32P31>

3.6 Juristische Hinweise für Auslandsreisen in Europa

Bevor entschieden wird, dass und wo eine Klassenreise im Ausland stattfinden soll, ist es ratsam, sich z.B. mit Hilfe der **Internetseiten des Auswärtigen Amtes**²⁰ über rechtliche Aspekte zu informieren. Gegebenenfalls kann die Gesetzeslage z.B. bezüglich des Drogenkonsums die Wahl des Ziellandes beeinflussen: In manchen Ländern ist beispielsweise der Cannabiskonsum und -besitz bei Erwachsenen geduldet. Dieser Umgang mit Cannabis im öffentlichen Raum kann zur Folge haben, dass die Jugendlichen den eigenen Konsum ebenfalls als legal und erlaubt interpretieren.

Da Drogentourismus in den europäischen Nachbarländern vermieden werden soll, kann es bei Kontrollen vor Ort oder bei Grenzüberquerungen zu Schwierigkeiten für Einzelne oder die gesamte Gruppe kommen.

Im Gegenteil können Jugendschutzgesetze und Straftatbestimmungen auch strenger

als in Deutschland sein. Daher ist es sinnvoll, mit den Schüler*innen die rechtlichen Bestimmungen zum Jugendschutz, Umgang mit Tabak/Dampfen, Alkohol und Drogen und Folgen bei Nichteinhaltung des Ziellandes zu besprechen.²¹

Bei für Sie schwierig einzuschätzenden Ausnahmesituationen im Ausland kann und sollte die Schulleitung informiert werden, um von Deutschland aus zu unterstützen und entsprechende Instanzen kontaktieren zu können. Die Rechtsabteilungen der Kultusministerien oder auch die deutsche Botschaft vor Ort sind wichtige Anlaufstellen, um eine Rechtsberatung zu erhalten. Dort sind die Mitarbeiter*innen in jedem Fall über die rechtlichen Unterschiede zwischen dem Reiseland und Deutschland informiert und können weiterhelfen.

Interaktive Links aus dem Text

Auswärtiges Amt

- <https://www.auswaertiges-amt.de>

4. PRAXISTIPPS

4.1 Vorbereitung für die begleitenden Lehrkräfte

Verantwortungsvolles Verhalten in schwierigen Situationen

Wie bereits erwähnt, ist es die gesetzliche Pflicht von Lehrkräften, bei einem Verdachtsfall umgehend zu reagieren. Hier stellt sich aber das Problem, Drogenkonsum zu erkennen. Es mag sich für Lehrkräfte schwierig darstellen, bei einem Verdacht angemessen zu reagieren. Um zu einer Abklärung der Situation zu gelangen, sind eine konstruktive Ansprache und eine wertschätzende, aufklärende Gesprächsführung im Einzel- oder Kleingruppengespräch wichtig. Auch ein angemessener Umgang mit einer abwehrenden Reaktion der oder des Jugendlichen ist von großer Wichtigkeit. Bleiben Sie kritisch und bleiben Sie im Gespräch, auch wenn die oder der Jugendliche die Situation bagatellisieren sollte.

Hinweise und Fortbildungen zur Gesprächsführung werden in Fortbildungsinstituten der Länder für Lehrkräfte angeboten. In den jeweiligen Informationen der BZgA und der Bundesländer werden häufig Anregungen gegeben, wie solche schwierigen Gespräche durchgeführt werden können. Es kann ebenfalls sinnvoll sein, solche Gespräche gemeinsam mit einer weiteren begleitenden Lehrkraft zu führen.²²

Tipps zu einigen „typischen Situationen“, die auf Klassenreisen stattfinden können, finden Sie in **Kapitel 4.2 Typische Situationen und Argumentationshilfen**.

Die eigene Haltung zum Konsum von Alkohol und Tabak auf Klassenreisen

In den Dienstverordnungen der Länder finden Sie Anordnungen über den Alkoholkonsum im Dienst. Diese besagen, dass der Genuss alkoholischer Getränke jeder Art während des Dienstes den Angehörigen des

öffentlichen Dienstes untersagt ist. Ähnliches gilt für das Rauchen in öffentlichen Einrichtungen und insbesondere in Schulen und Bildungseinrichtungen.

BEISPIELE AUS DEN LÄNDERN

So formuliert beispielsweise das **Schleswig-Holsteinische Schulgesetz § 4 Abs. 10**: „Die Schule trägt vorbildhaft dazu bei, Schülerinnen und Schüler zu einer Lebensführung ohne Abhängigkeit von Suchtmitteln zu befähigen. Für alle Schulen gilt daher ein Rauch- und Alkoholverbot im Schulgebäude, auf dem Schulgelände und bei schulischen Veranstaltungen außerhalb der Schule (...).“²³

Nicht nur Jugendliche dürfen also auf der Klassenreise keinen Alkohol und Zigaretten oder Shisha konsumieren, auch Sie als begleitende Lehrkräfte stehen möglicherweise selbst vor der Frage, wie Sie persönlich und Ihr Team mit diesen Themen während der geplanten Klassenreise umgehen.

Es ist sinnvoll, dazu eine eigene Haltung zu haben und im Team mit den Kolleg*innen offen darüber zu sprechen. Die Überlegung eines Verzichts der Lehrkräfte auf Alkohol und/oder Zigaretten im Zeitraum der Klas-

Reflexion für Lehrkräfte

Mit der folgenden kleinen Übung laden wir Sie ein, Ihre eigene Haltung zum Umgang mit Alkohol einmal zu betrachten. Vielleicht erhalten Sie dadurch weitere Anregungen für Ihre Rolle als mitreisende Lehrkraft. Die Übung könnte Ihnen als Lehrkräfte-Team,

senreise kann diskutiert und vereinbart werden.

Während der Reise völlig auf Alkohol zu verzichten, sichert auch vor etwaigen Angriffen seitens der Eltern, Jugendlichen oder Vorgesetzten ab.

Abgesehen von der rechtlichen Situation, ist nicht zu unterschätzen, welche wichtige Rolle Lehrkräfte als Vorbild für die Jugendlichen spielen. Es ist ratsam, vor, während und nach der Klassenreise rollenkonform und professionell zu handeln und sich klar als verantwortungsbewusste Leitung der Reise zu positionieren. Das bedeutet dann auch, möglicherweise abweichende persönliche Einstellungen hintenanzustellen.

Als pädagogisches Team der Reise wäre es ratsam, sich einstimmig um eine einheitliche Positionierung zu bemühen, die den Jugendlichen gegenüber kommuniziert wird. Vor allem für vorbereitende Elternabende empfehlen wir, als Verantwortliche für die Klasse, mit einer klaren Positionierung zum Thema aufzutreten. Damit kann Missverständnissen vorgebeugt werden.

das gemeinsam auf Klassenreise geht, helfen eine gemeinsame Haltung und Positionierung gegenüber den Jugendlichen und deren Eltern einzunehmen.

Die scharfe Trennung zwischen Dienst- und Freizeit ist auf einer schulischen Reise nicht

machbar. Auch wenn das offizielle Tagesprogramm beendet ist, sind Sie für Ihre Schüler*innen jederzeit zuständig. Es gibt unterschiedliche Modelle die nächtliche Zuständigkeit und Ansprechbarkeit zu regeln.

Das erfordert Abstimmung im Team und Transparenz gegenüber den Schüler*innen. Nehmen Sie sich Zeit mit dem Team, das mit Ihnen auf Klassenreise gehen wird, und besprechen Sie die beispielhafte Situation.

ÜBUNG

Stellen Sie sich folgende Szene kurz vor:

Sie sind mit drei weiteren Kolleg*innen auf einer Klassenreise mit zwei achten Klassen. Der geplante Tagesablauf ist beendet. Die Schüler*innen sind alle in der Jugendherberge in ihren Zimmern. Sie sitzen gegen 21.30 Uhr mit Ihrem Team gemeinsam im Zimmer einer Kollegin bei einem „Feierabend-Wein/-Bier“ zusammen. Nach zehn Minuten klopft es an der Tür. Zwei Schülerinnen kommen herein und haben eine Frage ...

- Lassen Sie die Szene kurz auf sich wirken.
- Welche Gedanken haben Sie?
- Welche Fragen kommen Ihnen?
- Tauschen Sie sich bitte dazu mit Ihren Kolleg*innen aus.

Prüfen Sie zudem bitte die Dienstverordnung Ihres Bundeslandes zum Thema Alkohol im Dienst.

Tipp:

Auf der sicheren Seite sind Sie, wenn Sie sich als Team miteinander dafür entscheiden, auf der Klassenreise selbst auch keinen Alkohol zu trinken. Sie sind damit in der Haltung den Schüler*innen und sich selbst gegenüber eindeutig und damit glaubwürdig.

Wichtig ist auch zu bedenken, dass Sie zu jederzeit Ihre aufsichtführende Rolle gegen-

über Ihrer Klasse einnehmen müssen – auch bei Notfällen in der Nacht.

Tauschen Sie Erfahrungen aus, die möglicherweise Ihre Kolleg*innen bezüglich schwieriger Situationen auf Klassenreisen gemacht haben. Besprechen Sie anhand von konkreten Beispielen, wie Sie im „Ernstfall“ vorgehen könnten, damit Sie diese gemeinsam meistern.

Interaktive Links aus dem Text

Schleswig-Holsteinisches Schulgesetz

- § 4 Abs. 10 SchulG „Pädagogische Ziele“
https://www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de/jportal/portal/t/i6i/page/bsshoprod.psml?pid=Dokumentanzeige&showdoccase=1&js_peid=Trefferliste&fromdocto-doc=yes&doc.id=jlr-SchulGSH2007rahmen&doc.part=X&doc.price=0.0&doc.hl=0#-jlr-SchulGSH2007V49P4

4.2 Typische Situationen und Argumentationshilfen

Wir haben im Folgenden beispielhaft einige Situationen zusammengestellt, die eventuell auf einer Klassenreise auftreten können. Es gibt keine Rezepte, alles richtig zu machen. Vorfälle und Geschehnisse, die ein Eingreifen erfordern, sind nicht unbedingt vorhersehbar. Und immer auch sollten die nicht betroffenen Schüler*innen im Blick behalten und Vorfälle nicht dramatisiert werden.

Verstehen Sie unsere Hilfestellungen immer als mögliche Varianten. Es gibt sicher noch weitere.

Folgend finden Sie die drei Situationen:

- **Cannabisgeruch auf dem Balkon**
Situation: illegale Drogen
- **Vorletzter Abend**
Situation: Alkohol und aggressives Verhalten
- **Kreisende Sektflasche**
Situation: Alkohol

Cannabisgeruch auf dem Balkon

*Sie stehen nach dem Abendessen gemeinsam mit Ihrer Kolleg*in auf dem Balkon im 2. Stock der Jugendherberge und riechen, wie vom Balkon unter Ihnen, der zum Zimmer von dreien Ihrer Schüler*innen gehört, süßlicher Cannabisgeruch zu Ihnen hochsteigt.*
„Was tun? Welche Fragen stellen sich?“

- Gehen Sie gemeinsam mit Ihrer Kolleg*in in das entsprechende Zimmer und machen sich ein Bild von der Situation: Wie nehmen Sie die Jugendlichen wahr?
- Geht es allen gut und reagieren alle adäquat? Hat jemand einen Joint in der Hand?
- Was wurde überhaupt geraucht?

Tipps zum weiteren Vorgehen:

Schildern Sie sachlich, was Sie wahrgenommen haben.

Falls die Jugendlichen z.B. noch Reste eines Joints in der Hand haben, ist die Situation eindeutig.

Sie sollten dann miteinander die Situation klären und auf der Grundlage der vereinbarten Regeln/Konsequenzen die entsprechenden Schritte einleiten. Nehmen Sie sich für Konsequenzen Zeit, treffen Sie Entscheidungen nicht unmittelbar, sondern nach Rücksprache in Ihrem Team als gemeinsamen Beschluss. Eventuell verlagern Sie dies auch auf den folgenden Tag. So gewinnen Sie Zeit und die Schüler*innen haben Zeit zum eigenen Nachdenken.

Sind Sie sich unsicher, holen Sie sich telefonisch einen kollegialen Rat oder schalten Sie die Schulleitung ein.

Falls die Situation nicht so eindeutig ist, d. h. außer des Geruchs, den Sie vom Balkon wahrgenommen haben, Sie keine weiteren Anzeichen wie Reste eines Joints oder Verhaltensveränderungen bei den Jugendlichen (keine roten Augen, kein typischer Geruch, keine Reaktionsveränderung usw.) finden, konfrontieren Sie die Jugendlichen sachlich mit Ihrer Wahrnehmung.

Sprechen Sie in Ruhe mit ihnen. Je nach Reaktionsweise Einzelner oder der Gruppe erhärtet oder entkräftet sich möglicherweise Ihr Verdacht, zumindest in Bezug auf das Rauchen von Cannabis.

Falls behauptet wird, dass Zigaretten geraucht wurden, lassen Sie sich die Packung zeigen.

Handeln Sie dann entsprechend Ihrer vereinbarten Maßnahmen, aber nicht sofort.

Machen Sie deutlich:

„Wir überlegen uns etwas!“ oder „Wir sprechen morgen darüber!“ So haben alle Zeit zum Reflektieren.

Wenn Sie unsicher sind, möglicherweise unterschiedliche Einschätzungen zur Situation haben, nehmen Sie sich mit Ihrem Kollegen eine Auszeit und beratschlagen in Ruhe darüber, wie Sie die Situation einschätzen, bewerten und wie Sie vorgehen wollen.

Benachrichtigen Sie zu Hause die Schulleitung und Eltern der betroffenen Schüler*innen.

Stärken Sie Ihre Position:

Vermeiden Sie Diskussionen mit berauschten oder angetrunkenen Schüler*innen, intervenieren Sie kurz und knapp. Stellen Sie Realität her.

Pädagogischer Rahmen:

Da es sich hierbei um den Besitz und Konsum einer illegalen Droge handelt, ist es eine Konsequenz, die Schüler*in nach Hause zu schicken. Doch zuvor kann es hilfreich sein mit Ihrer Kolleg*in Rücksprache zu halten:

- Gibt es vor Ort Alternativen zur Maßnahme?

- Macht die Maßnahme Sinn im Hinblick auf die weitere Fortführung der Klassenfahrt (zeitlich, gruppendynamisch)?
- Ist die Maßnahme eine sinnvolle Ergänzung zur pädagogischen Arbeit

mit der Schüler*in und der Gruppe? Benachrichtigen Sie zu Hause die Schulleitung und Eltern der betroffenen Schüler*innen.

RECHTLICHER RAHMEN

Schüler*in nach Hause schicken:

Für den Fall, dass Sie in die Situation kommen, eine Schüler*in nach Hause schicken zu müssen, prüfen Sie folgende Gegebenheiten:

- Liegt eine Unterschrift der Erziehungsberechtigten für diesen Fall vor (inkl. Kostenübernahme)?
- Information der Eltern
- Information der Schulleitung
- Schriftliches Einverständnis der Eltern, die Heimreise unbegleitet durchzuführen.
- Sind die Begleitung oder der Transfer bei nicht volljährigen Schüler*innen am Ziel- und Heimatort geregelt (Bahnhof/Flughafen zum Wohnsitz)? Sofern die Eltern dies trotz Unterschrift ausdrücklich verweigern, ist zu prüfen, inwieweit die Schule hier die Maßnahme der Lehrkräfte vor Ort personell unterstützt.

Vorletzter Abend

*Die Klassenreise nähert sich dem Ende. Alles lief gut. Bei einer Zimmerkontrolle am vorletzten Abend kommen Sie in das Zimmer einer Gruppe von Schüler*innen. Es riecht nach Alkohol. Sie sprechen die Situation direkt an. Daraufhin reagiert ein Jugendlicher verbal sehr aggressiv und pöbelt Sie an. Die anderen schauen verdutzt und schweigen.*

„Was tun? Welche Fragen stellen sich?“

- Wie nehmen Sie die Jugendlichen wahr?
- Weicht das Auftreten des beschriebenen Jugendlichen stark von seinem sonstigen Verhalten ab?
- Geht es allen gut und reagieren alle adäquat?
- Sehen Sie Alkohol im Raum?
- Stehen nach Alkohol riechende Gläser auf dem Tisch?

Tipps zum weiteren Vorgehen:

- Schildern Sie, was Sie wahrnehmen.
- Prüfen Sie, ob jemand deutlich ange-trunken ist.
- Weisen Sie die Pöbelei klar und be-stimmt zurück.
- Versuchen Sie die konfrontative Situa-tion aufzulösen.
- Je nach Situation können Sie den pö-belnden Jugendlichen zu einem klären-den Gespräch außerhalb der Situation auffordern.
- Setzen Sie sich mit den Jugendlichen zusammen und fragen: Was ist los?
- Appellieren Sie an die Verantwortung füreinander.
- Weisen Sie auf die verabredeten Spiel-regeln hin.
- Schicken Sie eine Schüler*in los, um eine Lehrkraft als Unterstützung zu holen.
- Schildern Sie noch einmal, was Ihnen aufgefallen ist.

Machen Sie deutlich:

„Morgen führen wir ein Gespräch!“ Fordern Sie den Alkohol ein, nehmen Sie diesen an sich und legen Sie einen Gesprächstermin für den nächsten Tag fest.

Stärken Sie Ihre Position:

Besteht keine Bereitschaft den Alkohol he-rauszugeben, sind Sie gezwungen, die Zim-mer zu kontrollieren. Dazu sollten Sie eine zweite Lehrkraft hinzuziehen. Fordern Sie die Schüler*innen auf, Ihnen eigenständig Schränke und Koffer zu öffnen.

Pädagogischer Rahmen:

Sie sprechen sich mit den anderen Lehrkräf-ten ab, was zu tun ist.

- Statt einer Heimreise könnte eine pä-dagogische Maßnahme als Wiedergut-machung am letzten Tag eingeräumt werden. Die Schüler*innen sollten ver-antwortlich aufgefordert werden, ein entsprechendes Angebot zu machen.

Was machen, wenn einige der Jugendlichen stark alkoholisiert sind?

Betroffene sollten Sie aus der Gruppe her-ausnehmen, lassen Sie sie Wasser trinken, bleiben Sie in der Nähe und im Kontakt und entscheiden dann, ob möglicherweise ärztli-che Unterstützung notwendig ist.

Genauere Infos zum „Erkennen und Han-deln“ finden Sie in **Kapitel 2 Suchtmittel auf Klassenreisen**.

Wenn der Zustand nicht bedrohlich ist, schi-cken Sie die Schüler*in ins Bett, kündigen Sie eine Kontrolle an und führen diese nach ei-niger Zeit auch durch.

Benachrichtigen Sie zu Hause die Schullei-tung und Eltern der betroffenen Schüler*in.

Kreisende Sektflasche

*Sie sind mit Ihrer Klasse auf Klassenreise an der Nordsee. Es ist ein schöner Sommerabend. Eine Gruppe von Jugendlichen ist mit Ihrer Erlaubnis noch bis 22:00 Uhr an den Strand gegangen. Sie sind mit Ihrer Kolleg*in auch draußen auf der Terrasse der Jugendherberge und sehen wie in der Gruppe der Jugendlichen eine Sektflasche weitergereicht wird.*

„Was tun? Welche Fragen stellen sich?“

- Gehen Sie gemeinsam mit Ihrer Kolleg*in an den Strand zu der Gruppe.
- Machen Sie sich ein Bild von der Situation.
- Wie nehmen Sie die Jugendlichen wahr?
- Geht es allen gut und reagieren alle adäquat?
- Wer hat die Flasche?
- War noch mehr Alkohol im Spiel?

Tipps zum weiteren Vorgehen:

- Sprechen Sie die Situation an.
- Lassen Sie sich die Flasche aushändigen.

- Fragen Sie, ob noch mehr Alkohol vorhanden ist.
- Nehmen Sie den Alkohol an sich.
- Geben Sie einen deutlichen Hinweis auf die Verabredungen.
- Lösen Sie die Situation auf.
- Schicken Sie die Jugendlichen in die Unterkunft und zur Nachtruhe.

Machen Sie deutlich:

Es folgen am nächsten Tag ein klärendes Gespräch und entsprechende Konsequenzen.

Stärken Sie Ihre Position:

Stellen Sie klar, dass Sie Kontrollgänge in den Zimmern machen.

Pädagogischer Rahmen:

Benachrichtigen Sie die Schulleitung und Eltern der betroffenen Schüler*innen.

4.3 Reflexion der Klassenreise

Nehmen Sie sich nach der Klassenreise etwas Zeit, zu reflektieren:

- Wie geht es Ihnen mit der Klassenreise?
- Was ist besonders gelungen?
- Haben Sie Ihr Konzept und Ihre Vorhaben gut umsetzen können?
- Gab es schwierige Situationen? Wie haben Sie diese für sich und mit dem Team gelöst?
- Hat sich das Vertrauensverhältnis zwischen Ihnen und den Schüler*innen gefestigt?

- Haben Sie einen veränderten Blick auf einzelne und evtl. auf Kolleg*innen?

Krisenmanagement: Was tun, wenn etwas nicht geklappt hat?

- Gab es Situationen, mit denen Sie im Nachhinein anders umgehen würden?
- Haben Sie diese im Team besprochen?
- Können Sie die Schüler*innen in die Reflexion mit einbeziehen? Wie ging es ihnen in der Situation?

Diese Fragestellungen können Sie bei einer Auswertung Ihrer Klassenreise mit Ihrem Begleitteam nutzen, um daraus z.B. Schlussfolgerungen und Hinweise für folgende Klassenreise-Teams zu formulieren, die anderen Kolleg*innen z.B. in einem gemeinsamen digitalen Ordner zur Verfügung gestellt werden. Sie können Ihre Auswertung mit Ihrer Klasse bzw. auf einem gemeinsamen Abend mit Eltern und Schüler*innen einfließen lassen.

Sollte weiterer Unterstützungsbedarf bestehen, empfehlen wir Ihnen den kollegialen Austausch.

Darüber hinaus gibt es in jedem Bundesland Präventionsfachstellen und Präventionsfachkräfte, mit denen Sie sich in Verbindung setzen können, um Unterstützung zu erhalten. Dies kann z.B. die Moderation eines Elternabends im Anschluss an die Klassenreise sein oder auch die Gesprächsführung mit Schüler*innengruppen oder einzelnen betroffenen Jugendlichen und deren Eltern, beispielsweise nach einem Alkohol- oder Drogenvorfall auf der Klassenreise.

Sie können auch dazu anregen, Klassenreisen an Ihrer Schule zum Thema zu machen und eine gemeinsame Konzeption mit dem Gesamtkollegium zu erarbeiten.

Veränderungen bedürfen Zeit und Geduld und lassen sich gemeinsam besser angehen und umsetzen.

4.4 Tipps zur Elternkommunikation

Die Einbeziehung der Eltern im Kontext der schulischen Suchtprävention und bei der Vorbereitung und Nachbesprechung einer Klassenreise ist ein wichtiger Baustein.

So wünschen sich Eltern, dass ihre Kinder auf einer Klassenreise Spaß haben und gehen davon aus, dass sie gesund und heil wiederkommen. Sie erwarten von den

Lehrkräften ein hohes Maß an pädagogischer Verantwortung auch in Hinblick auf Gesundheitserziehung und Suchtprävention und setzen damit großes Vertrauen in Sie. Gleichzeitig sind Eltern wichtige Vorbilder ihrer Kinder. Die Basis für eine gelingende Kommunikation mit den Eltern ist, sie in Ihren Ängsten und Sorgen ernst zu nehmen und vor allem in der Verantwortung für ihre

Kinder. Dazu gehört bezogen auf das Thema Klassenreise zu thematisieren, dass Sie als Lehrkraft in der Zeit diese Verantwortung für alle Schüler*innen tragen und daher gemeinsame und verbindliche Verhaltensregeln abgesprochen und kommuniziert werden. Ziel ist dabei, dass sich alle sicher und geschützt fühlen.

Solange die Situationen konfliktfrei sind, ist dies meist alles selbstverständlich und geht einen guten Weg. Kommt es zu einem Konflikt auf einer Klassenreise, können einige Kommunikationshaltungen und Gesprächstechniken diesen entschärfen.

- Für das Gespräch sind vor allem die ersten Sätze ausschlaggebend, um ein konstruktives Klima zu schaffen. So ist es wichtig, nicht angreifend oder vorwurfsvoll zu formulieren, sondern die Sorge um das Kind und das Interesse an gemeinsamen Lösungen auszudrücken.

- Nehmen Sie sich ausreichend Zeit für das Gespräch. Wir empfehlen in konflikthaften Situationen auf (fehl-)interpretierbaren Mailverkehr zu verzichten, da dieser konfliktverschärfend wirken könnte. Auch können ausgedruckte Mails als „Dokumente“ oder als Beleg für Behauptungen genutzt werden.
- Wichtig für den Austausch und die Beratung sind ausreichende Kenntnisse über die rechtlichen Grundlagen und eine wohlwollende, zugleich klare Haltung Ihrerseits.
- Versuchen Sie die Eltern mit „ins Boot“ zu holen.
- Führen Sie konfliktbehaftete Gespräche möglichst zu zweit. Das entlastet Sie in der Situation und bietet die Grundlage eines späteren Abgleichs und Austausches.

Weitere Informationen

Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA)

- Unterrichtsmaterialien „Schule und Cannabis – Regeln, Maßnahmen, Frühintervention. Ein Leitfaden für Schule und Lehrkräfte“
<https://shop.bzga.de/schule-und-cannabis-regeln-massnahmen-fruehintervention-ein-leitf-20460000/>

Fachstelle für Suchtprävention Berlin GmbH

- **„Kinder und Jugendliche vor riskantem Umgang mit Alkohol, Cannabis oder Handy schützen. Ein Ratgeber für Eltern“**
https://www.berlin-suchtpraevention.de/wp-content/uploads/2019/02/190201_Elternratgeber_FINAL_online.pdf

Landesprogramm NRW. Bildung und Gesundheit

- PDF: „**Elternarbeit**“
https://www.bug-nrw.de/fileadmin/web/pdf/Praevention/Kap0203_Eltern.pdf
- PDF: „**Beratung in der Schule**“
https://www.bug-nrw.de/fileadmin/web/pdf/Praevention/Kap0202_BerSchule.pdf

Niedersächsische Landesstelle für Suchtfragen (NLS)

- PDF: Für Eltern von Schülerinnen und Schülern der 7. + 8. Klasse „**Alkohol . . . Tabak . . . Illegale Drogen . . . Medien . . . Glücksspiel . . . Wie Sie Ihr Kind schützen können!**“
https://nls-online.de/home16/images/nls/Praevention/Elternbriefe_Klasse_7-8_Web.pdf
- PDF: Für Eltern von Schülerinnen und Schülern der 9. Klasse „**Alkohol . . . Tabak . . . Illegale Drogen . . . Medien . . . Glücksspiel . . . Wie Sie Ihr Kind schützen können!**“
https://nls-online.de/home16/images/nls/Praevention/Elternbriefe_Klasse_9_Web.pdf

5. RECHTLICHE GRUNDLAGEN DER BUNDESLÄNDER

Hinweis:

Auf den folgenden Seiten haben wir Ihnen Einrichtungen der einzelnen Bundesländer aufgeführt. Die Regelungen und Hinweise sind nicht einheitlich. Nutzen Sie daher gern die jeweils genannte Institution für Ihre konkrete Fragestellung.

Die Auswahl der beigefügten Unterlagen und entsprechenden Links wurden aus den Bundesländern zur Verfügung gestellt. Da sich Verlinkungen über die Zeit ändern können, müssen sie ggf. überprüft werden.

Baden-Württemberg

Ansprechpartner*innen bei Fragen:

Landesgesundheitsamt Baden-Württemberg, Referat 94 – Gesundheitsförderung, Prävention

<https://www.gesundheitsamt-bw.de>

Landesnichtraucherschutzgesetz (LNRSchG)

<https://www.landesrecht-bw.de/jportal/?quelle=jlink&query=NRauchSchG+BW&psml=bsba-wueprod.psml&max=true&aiz=true>

Bayern

Ansprechpartner*innen bei Fragen:

Bayerisches Zentrum für Prävention und Gesundheitsförderung (ZPG)

www.zpg-bayern.de

Suchtprävention an den bayrischen Schulen

<https://www.zpg-bayern.de/meldung/konsenspapier-fuer-die-schulische-suchtpraevention-erschienen.html>

Durchführungshinweise zu Schülerfahrten, Punkt 5: Aufsichtspflichten und Sicherheitsstandards

<https://www.verkuendung-bayern.de/kwmbml/jahrgang:2010/heftnummer:15/seite:204>

Verhalten der Schule bei Fällen von Drogenmissbrauch

<http://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayVwV290600-27>

Berlin

Ansprechpartner*innen bei Fragen:

Fachstelle Suchtprävention Berlin gGmbH

<https://www.kompetent-gesund.de/kontakt/>

Suchtprophylaxe an der Berliner Schule

<https://digital.zlb.de/viewer/metadata/15592070/1/>

Brandenburg

Ansprechpartner*innen bei Fragen:

Brandenburgische Landesstelle für Suchtfragen e. V.

www.blsev.de

Verwaltungsvorschriften über schulische Veranstaltungen außerhalb von Schulen

http://bravors.brandenburg.de/verwaltungsvorschriften/vv_schulfahrten

Legale und illegale Suchtmittel sowie Informationen zur Glücksspielsucht und zur problematischen Internet- und Computernutzung

http://bravors.brandenburg.de/verwaltungsvorschriften/rs_10_13

Verwaltungsvorschriften über die Wahrnehmung der Fürsorge- und Aufsichtspflicht im schulischen Bereich

<http://bravors.brandenburg.de/verwaltungsvorschriften/vvaufs>

Verordnung über Konfliktschlichtung, Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen

http://bravors.brandenburg.de/verordnungen/eomv_2014

Bremen

Ansprechpartner*innen bei Fragen:

Richtlinien zur Suchtprävention und zum Umgang mit Suchtmittelkonsum, Sucht und Suchtgefährdung in den Schulen im Land Bremen

https://www.bildung.bremen.de/sixcms/detail.php?template=20_search_d&search%5B-send%5D=true&lang=de&search%5Bvt%5D=Richtlinien+zur+Suchtpr%E2%80%80vention

Landesinstitut für Schule Bremen (LIS), Referat Gesundheit und Suchtprävention

<https://www.lis.bremen.de/fortbildung/suchtpraevention-587835>

Hinsehen. Hilfen zum Umgang mit Suchtmittelkonsum in der Schule

<https://www.lis.bremen.de/fortbildung/suchtpraevention/hinsehen-hilfen-zum-umgang-mit-suchtmittelkonsum-in-der-schule-587905>

Richtlinien über Schulfahrten und Exkursionen

http://712.joomla.schule.bremen.de/gesetze/html/251_01.htm

Aufsichtspflicht

https://712.joomla.schule.bremen.de/gesetze/html/236_01.htm

Dienstvereinbarung zur Suchtprävention und zum Umgang mit Auffälligkeiten am Arbeitsplatz

<https://www.gpr.bremen.de/dienstvereinbarungen-736>

Hamburg

Ansprechpartner*innen bei Fragen:

Landesinstitut für Lehrerbildung und Schulentwicklung, Abteilung LIB- SuchtPräventionsZentrum (SPZ)

<https://li.hamburg.de/spz/>

Grundlagen und Ziele der Suchtprävention für junge Menschen Hamburg, Bürgerschaftsdrucksache, Punkt 6.1: Schule (BSB)

<https://www.hamburg.de/veroeffentlichungen-drogen-sucht/4356514/suchtpraeventionsbericht/>

Drogen und Recht: Legale und illegale Drogen in Schulen, rechtliche Fragestellungen und Tipps

<https://li.hamburg.de/publikationen-2009/2817580/legale-illegale-drogen-schule/>

Richtlinie für Schulfahrten, Punkte: 4, 9, 11

<https://www.hamburg.de/contentblob/3968214/643c2682fb332fafd774b7c8e35d7b30/data/schulfahrten-richtlinie.pdf>

Hessen

Ansprechpartner*innen bei Fragen:

Hessisches Kultusministerium

<https://kultusministerium.hessen.de/Unterricht/Schule-Gesundheit/Sucht-Gewaltpraevention>

Hessische Landesstelle für Suchtfragen e. V. (HLS)

www.hls-online.org

Suchtprävention in der Schule, Seite: 214

https://hessisches-amtsblatt.de/wp-content/plugins/pdf-viewer/stable/web/viewer.html?file=/wp-content/uploads/online_pdf/pdf_2015/07_2015.pdf

Mecklenburg-Vorpommern

Ansprechpartner*innen bei Fragen:

Landeskoordinierungsstelle für Suchtthemen MV (LAKOST)

www.lakost-mv.de

Prävention von Abhängigkeitsverhalten

<https://www.bildung-mv.de/schueler/schuelergesundheit/praevention-von-abhaengigkeitsverhalten/index.html>

Niedersachsen

Ansprechpartner*innen bei Fragen:

Niedersächsische Landesstelle für Suchtfragen (nls)

www.nls-online.de

Rauchen und Konsum alkoholischer Getränke in der Schule

<http://www.schule.de/21069/34,82114,5.htm>

Sicherheits- und Gewaltpräventionsmaßnahmen in Schulen in Zusammenarbeit mit Polizei und Staatsanwaltschaft

<https://www.voris.niedersachsen.de/jportal/?quelle=jlink&query=V-VND-224100-MK-20160601-SF&psml=bsvorisprod.psml&max=true>

Nordrhein-Westfalen

Ansprechpartner*innen bei Fragen:

Landesstelle Sucht NRW

<http://www.landesstellesucht-nrw.de/startseite.html>

Suchtvorbeugung in den Schulen der Sekundarstufen I und II. Band I Konzeption, Fachliche Grundlagen, Rechtsaspekte

https://www.bug-nrw.de/fileadmin/web/pdf/Praevention/Band_I.pdf

Rheinland-Pfalz

Ansprechpartner*innen bei Fragen:

Landeszentrale für Gesundheitsförderung in Rheinland-Pfalz e. V. (LZG) Referat Suchtprävention

www.lzg-rlp.de/

Suchtmittel an Schulen – Rechtsprobleme und Lösungsvorschläge

<https://www.lzg-rlp.de/de/suchtpraevention.html>

Saarland

Ansprechpartner*innen bei Fragen:

Landesinstitut für präventives Handeln, Beratungsstelle Suchtprävention

<https://www.saarland.de/msgff/DE/portale/gesundheitundpraevention/leistungenabisz/gesundheitschutz/praevention/praevention.html>

Landesinstitut für Pädagogik und Medien (LPM)

https://www.lpm.uni-sb.de/typo3/index.php?id=867&no_cache=1

Erlass über die Suchtprävention und die Vorgehensweise bei Suchtmittelmissbrauch an Schulen

https://www.saarland.de/SharedDocs/Downloads/DE/mbk/Bildungsserver/Unterricht_und_Bildungsthemen/Pr%C3%A4vention/erlass_suchtpraevention.html

Erlass über Bildungs- und Erziehungsarbeit an außerschulischen Lernorten

<https://www.saarland.de/SharedDocs/Downloads/DE/mbk/Bildungsserver/allgemeine-informationen/schulfahrtenerlass.html>

Sachsen

Ansprechpartner*innen bei Fragen:

Landesstelle für Suchtfragen im Land Sachsen-Anhalt

www.ls-suchtfragen-lsa.de

Umgang mit Suchtmittelkonsum und Suchtgefährdung in der Schule

https://www.ls-suchtfragen-lsa.de/data/mediapool/schulbroschure_neuaufgabe_2011.pdf

Maßnahmen zur Gewalt- und Suchtprävention

<https://mb.sachsen-anhalt.de/themen/faecheruebergreifende-themen/massnahmen-zur-gewalt-und-suchtpraevention/>

Suchtvorbeugung in der Schule

https://www.ls-suchtfragen-lsa.de/data/mediapool/schulische_sp_210213_fin.pdf

Schleswig-Holstein

Ansprechpartner*innen bei Fragen:

Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren

www.schleswig-holstein.de/DE/Landesregierung/VIII/viii_node.html

Suchtprävention

<https://www.schleswig-holstein.de/DE/Landesregierung/Themen/GesundheitVerbraucher-schutz/Suchtpraevention/suchtpraevention.html>

Cannabis an Schulen– Die Rechte kennen und konsequent handeln

<https://www.schleswig-holstein.de/DE/Landesregierung/IQSH/Publikationen/Links/Shop/cannabis.html>

Lernen am anderen Ort

<https://www.schleswig-holstein.de/DE/Landesregierung/III/Service/Broschueren/Bildung/LernenAmAnderenOrt.html>

Schulfahrten Schleswig-Holstein

<https://www.klassenfahrt-experte.de/landesrecht/schulfahrten-schleswig-holstein-richtlinien.html>

Thüringen

Ansprechpartner*innen bei Fragen:

Thüringer Fachstelle für Suchtprävention

www.thueringer-suchtpraevention.info/fachstelle/

Suchtprävention in Thüringer Schulen

<https://www.schulportal-thueringen.de/media/detail?tspi=5771>

Verwaltungsvorschrift für die Durchführung von Wandertagen und Klassenfahrten

<https://landesrecht.thueringen.de/bsth/document/VVTH-VVTH000009202>

Quellen

- ¹ Orth, B. & Merkel, C. (2020). Die Drogenaffinität Jugendlicher in der Bundesrepublik Deutschland 2019. Rauchen, Alkoholkonsum und Konsum illegaler Drogen: aktuelle Verbreitung und Trends. BZgA-Forschungsbericht. Köln: Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung. doi:10.17623/BZGA:225-DA519-DE-1.0 [Stand: 29. März 2022].
- ² Deutsche Hauptstelle für Suchtfragen e. V. (DHS) (2015). Binge-Drinking und Alkoholvergiftungen. Abrufbar unter: https://www.dhs.de/fileadmin/user_upload/pdf/Factsheets/Binge_drinking.pdf. [Stand: 29. März 2022].
- ³ Sucht. Schweiz (2011). Alkohol im Körper – Wirkung und Abbau. Jugendliche und Alkohol, Heft 2, Abrufbar unter: https://www.suchtschweiz.ch/fileadmin/user_upload/DocUpload/alkohol_koerper.pdf. [Stand: 29. März 2022].
- ⁴ Deutsche Hauptstelle für Suchtfragen e. V. (DHS) (2019). Alkohol und Jugendliche. Abrufbar unter: https://www.dhs.de/fileadmin/user_upload/pdf/Factsheets/Factsheet_Alkohol_und_Jugendliche.pdf [Stand: 29. März 2022].
- ⁵ Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA). Kenn Dein Limit. Warum trinken wir Alkohol? Abrufbar unter: <https://www.kenn-dein-limit.info/warum-trinken-wir-alkohol.html>. [Stand: 29. März 2022].
- ⁶ Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA). Kenn Dein Limit. Alkohol und Aggression. Abrufbar unter: <https://www.kenn-dein-limit.info/alkohol-und-aggression.html>. [Stand: 29. März 2022].
- ⁷ Theo Baumgärtner, Philipp Hiller (2019). Epidemiologie des Suchtmittelgebrauchs unter Hamburger Jugendlichen 2004 bis 2018, Basisbericht der Schüler*innen- und Lehrkräftebefragungen zum Umgang mit Suchtmitteln - SCHULBUS 2018, Teilband Schüler*innenbefragung. Abrufbar unter: https://www.sucht-hamburg.de/images/downloads/Baumgaertner__Hiller_2019_-_Basisbericht_SCHULBUS_Hamburg_2018.pdf. [Stand: 29. März 2022].
- ⁸ Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz und Bundesamt für Justiz. Jugendschutzgesetz (JuSchG) 2002, zuletzt geändert 2017. Abrufbar unter: <https://www.gesetze-im-internet.de/juschg/JuSchG.pdf>. [Stand: 29. März 2022].
- ⁹ Die Drogenbeauftragte der Bundesregierung Bundesministerium für Gesundheit (2018). Drogen und Suchtbericht 2018. S.45 ff. Abrufbar unter: <https://www.bundesregierung.de/breg-de/suche/drogen-und-suchtbericht-2018-1545480> [Stand: 29. März 2022].
- ¹⁰ Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) (2018). Neue Studienergebnisse: Konsum von E-Zigaretten kann Jugendliche zum Experimentieren mit Tabakzigaretten anregen. Abrufbar unter: <https://www.bzga.de/presse/pressearchiv/pressemitteilungen-2018/2018-04-04-neue-studienergebnisse-konsum-von-e-zigaretten-kannjugendliche-zum-experimentieren-m/>. [Stand: 29. März 2022].
- ¹¹ Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA). Vorsicht Wasserpfeife. Abrufbar unter: <https://shop.bzga.de/vorsicht-wasserpfeife-31603002/>. [Stand: 29. März 2022].

- ¹² Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA). Schluss mit Rauchen. Rauchfrei leicht(er) gemacht. Abrufbar unter: <https://shop.bzga.de/schluss-mit-rauchen-31602100>. [Stand: 29. März 2022].
- ¹³ Europäische Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht. Europäischer Drogenbericht 2018: Trends und Entwicklungen, Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, Luxemburg. Abrufbar unter: http://www.emcdda.europa.eu/system/files/publications/8585/20181816_TDAT18001DEN_PDF.pdf. [Stand: 29. März 2022].
- ¹⁴ Deutsche Hauptstelle für Suchtfragen e. V. (DHS) (2017). Cannabis Basisinformationen. Abrufbar unter: https://www.dhs.de/fileadmin/user_upload/pdf/Broschueren/2017_-_Basisinfo_Cannabis.pdf. [Stand: 29. März 2022].
- ¹⁵ Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) (2019). Internetportal Drugcom. Wirkstoffgehalt in Cannabis hat sich verdoppelt. Abrufbar unter: <https://www.drugcom.de/news/wirkstoffgehalt-in-cannabis-hat-sich-verdoppelt/>. [Stand: 29. März 2022].
- ¹⁶ Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz und Bundesamt für Justiz. Gesetz über den Verkehr mit Betäubungsmitteln (Betäubungsmittelgesetz – BtMG) (1981) zuletzt geändert durch Art. 8 G v. 9.8.2019. Abrufbar unter: https://www.gesetze-im-internet.de/btmg_1981. [Stand: 29. März 2022].
- ¹⁷ Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte. Cannabis als Medizin. Abrufbar unter: https://www.bfarm.de/DE/Bundesopiumstelle/Cannabis-als-Medizin/_node.html. [Stand: 29. März 2022].
- ¹⁸ Die Senatorin für Kinder und Bildung. (2014). Richtlinien zur Suchtprävention und zum Umgang mit Suchtmittelkonsum, Sucht und Suchtgefährdung in den Schulen im Land Bremen. Absatz 6.2. Anzeigepflicht. Abrufbar unter: https://www.bildung.bremen.de/sixcms/detail.php?template=20_search_d&search%5B-send%5D=true&lang=de&search%5Bvt%5D=Richtlinien+zur+Suchtpr%E2%80%80vention. [Stand: 29. März 2022].
- ¹⁹ Behörde für Schule und Berufsbildung Hamburg (2018). Hamburgisches Schulgesetz (HmbSG) (1997) zuletzt geändert 2018). § 31. S.35. Abrufbar unter: <https://www.landesrecht-hamburg.de/bsha/document/|lr-SchulG-HApG1>. [Stand: 29. März 2022].
- ²⁰ Auswärtiges Amt. Abrufbar unter: <https://www.auswaertiges-amt.de/de/>. [Stand: 29. März 2022].
- ²¹ Die Bundesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz (BAJ). Jugendschutz in Europa. Abrufbar unter: <http://protection-of-minors.eu>. [Stand: 29. März 2022].
- ²² Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA.) (2018). Schule und Cannabis, Regeln, Maßnahmen, Frühintervention. Ein Leitfaden für Schule und Lehrkräfte S. 31 ff. Abrufbar unter: <https://shop.bzga.de/schule-und-cannabis-regeln-massnahmen-fruehintervention-ein-leitf-20460000/>. [Stand: 29. März 2022].
- ²³ Schleswig-Holsteinisches Schulgesetz (SchulG). Fassung 31.07.2014. Abrufbar unter: <https://www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de/jportal/portal/t/149e/page/bsshoprod.psm1?doc.hl=1&doc.id=|lr-SchulGSH2007rahmen&documentnumber=1&numberofresults=199&doctyp=Norm&showdoccase=1&doc.part=R¶mfromHL=true#focuspoint>. [Stand: 29. März 2022].

